Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank.“

Nr. 347.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Freitag, 19. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 18. Mai. Der König hat dem General-Major a. D. von Kaweczynsk, zuletzt Oberst und Kommandeur des Hes. Füs.-Reg. Nr. 80, den k. Kr.-Ord. 2 Kl. mit Schwerten am Ringe; dem Amtsrath Pelet zu Pierkunowen im Kreise Lötzen und dem Militär-Intendantur-Sekretär, Rechnungs-Rath Löwenhardt vom II Armee-Corps, den k. Kr.-Ord. 3. Kl., dem Staatsanwalts-Gehülfen von Adelebsen hierselbst den Charakter als Staatsanwalt verliehen.

Der Kaiser hat im Namen des deutschen Reichs die von dem Bischofe zu Straßburg i. E. vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Anton Lorber in Kaltenhausen zum Pfarrer in Oberehnheim, Bezirk Unter-Elsaß genehmigt.

Vom Landtage.

58. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 18. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geheime Räthe Herrfurth, Stölzel, Merlecker u. A.

Auf der Tagesordnung steht in erster Linie folgende Interpellation des Abg. Dr. Franz:

Nach der am 15. April d. J. erfolgten Verhaftung des Pfarrers Jaros in Zottwitz bei Ohlau war auf Anordnung des zuständigen Erzpriesters Beer in Ohlau die Uebertragung der konsekrirten heiligen Hostien aus der Pfarrkirche zu Zottwitz in die Pfarrkirche zu Ohlau bewirkt worden. Die Uebertragung erfolgte in einem der ohlauer Pfarrkirche zugehörigen Kelche durch einen Geistlichen. Am 18. April fand bei dem Erzpriester Beer in dessen Abwesenheit eine Haussuchung statt; dieselbe wurde ohne Beiziehung eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes auch auf die Kirche ausgedehnt. Auf Verlangen der mit der Haussuchung beauftragten zwei Polizeibeamten schloß der Glöckner die Kirche auf; der Gendarm öffnete die Tabernakel des Hochaltars und des St. Anna-Altars, nahm aus letzterem eine größere und eine kleinere heilige Hostie heraus und trug dieselben in der Hand nach dem Bureau des Landrathsamtes, um sie dem in Zottwitz domizilirenden suspendirten Geistlichen Neumann zur Rekognoszirung vorzulegen. Nachdem dies geschehen, wurden die heiligen Hostien von den Polizeibeamten wieder in die Kirche zurückgetragen und in das Tabernakel gelegt. — Ist der königlichen Staatsregierung dieser Vorfall bekannt? Welche Maßnahmen gedenkt die königliche Staatsregierung zu treffen, um dergleichen Uebergriffe, welche das religiöse Bewußtsein auf das Empörendste verletzen, für die Zukunft zu verhindern?

Abg. Franz: Ich verhehle mir nicht die Schwierigkeit, vor dem hohen Hause eine Angelegenheit zu erörtern, deren Bedeutung nicht allen Mitgliedern so klar sein dürfte, wie mir und meinen Freunden. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß jedes Mitglied anerkennen wird, ein Vorfall wie dieser, der die katholische Bevölkerung mit Erstaunen und Entrüstung erfüllt hat, lege uns die Pflicht auf, von der Staatsregierung eine bündige Erklärung zu verlangen, daß sie einen solchen Eingriff in die Heiligthümer der Kirche mißbillige und ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorbeugen werde. Voraussetzen muß ich, daß Ihnen allen das katholische Dogma bekannt ist, wonach die Hostie der wahre Leib unseres Herrn Jesu Christi ist, also das größte Heiligthum der katholischen Christen ist. Für diese fordere ich Rechtsschutz und verlange ebenfalls, daß die Dogmen der Kirche von den Behörden respektirt werden. In Folge des erwähnten Dogmas bestehen bindende Vorschriften, wonach jede andere Berührung der Hostien als zu kirchlichen Zwecken als eine Profanation erscheint. Einigermaßen als Analogie kann ich die evangelischen Mitglieder an das heilige Abendmahl erinnern. Am 15. April wurde der Pfarrer Jaros zu Zottwitz verhaftet — der Grund hängt mit dieser Angelegenheit nicht zusammen — der Kaplan Neumann daselbst war ab ordine suspendirt, — ob mit Recht oder Unrecht lasse ich dahingestellt — die Kirche zu Zottwitz also verwaist, die Hostien mußten also nach religiösen Vorschriften nach einer Kirche transferirt werden, wo sich ein amtirender Priester befand. Ein solches Verfahren ist auch in einem Erkenntniß des rheinischen Senats des Obertribunals vom 6. April d. J. als zulässig anerkannt worden. Es lag kein Verdacht vor, daß Gegenstände aus der Kirche zu Zottwitz entfernt seien, da weise angeordnet war, daß die Translation der Hostien in einem der Kirche zu Ohlau gehörigen Kelche erfolgen solle. Am 18. April fand dann eine Haussuchung bei dem Erzpriester Beer zu Ohlau statt, welche auf die dortige katholische Kirche ausgedehnt wurde. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes wurde hierbei nicht hinzugezogen, obwohl das sehr leicht war. Der pflichtvergessene Glöckner zu Ohlau hat den haussuchenden Gendarmen den Schlüssel zum Tabernakel gegeben und dann haben jene Vorgänge mit den heiligen Hostien stattgefunden, welche näher in dem Wortlaute der Interpellation angegeben sind und welche das katholische Gemüth aufs Tiefste verletzen müssen. Der Thatbestand gründet sich auf die Aussage des dabei betheiligten Gendarmen Michler, welche von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterschrieben ist. Ueber die Einzelheiten der Angelegenheit nach einigen Tagen befragt, hat er allerdings Auskunft verweigert mit dem Bemerken, daß der Landrath es verboten habe. Nach den früher angegebenen Grundsätzen bitte ich diesen Thatbestand zu prüfen, und Sie werden finden, daß ein Akt der Behörden vorliegt, der die Katholiken mit Trauer und Entrüstung erfüllt. Das Heiligste, vor dem der gläubige Katholik sich niederwirft, ist von den Organen der Polizei mit profanen Händen entweiht worden und fordere im Namen der gesammten katholischen Bevölkerung, daß eine solche traurige Folge des Kulturkampfes von dem Minister gemißbilligt werde und daß er Maßregeln treffe, derartigen Vorkommnissen in der Zukunft vorzubeugen. Die Katholiken erwarten eine Erklärung der Regierung mit Spannung und werden darauf — mag sie lauten, wie will — zu antworten wissen.

Der Minister des Innern: Der Pfarrer Jaros in Zottwitz suspendirte im März d. J. den ihm beigegebenen Kaplan Neumann auf Grund einer zu Anfang des Jahres 1873 vom Fürstbischof Förster ihm ertheilten Vollmacht. Neumann beantragte bei dem kirchlichen Gerichtshof die Erklärung der Ungültigkeit der Suspension, weil inzwischen der Fürstbischof abgesetzt worden sei und ferner ihm keine abschriftliche Entscheidung unter Angabe von Gründen mitgetheilt worden sei, wie es die neueren Gesetze erfordern. Aus diesen Gründen wies auch das Kreisgericht zu Ohlau die Klage des Jaros auf Exmission Neumanns ab. Am 9. April wohnte dieser in bürgerlicher Kleidung dem Gottesdienste bei. Jaros bemerkte ihn und rief der versammelten Gemeinde zu: Jesus Maria! rettet Eure Kirche! Neumann wurde beschimpft und verließ die Kirche. Der Vorsitzende des nach dem Gesetz vom 20. Juni v. J. eingesetzten Kirchenvorstandes und Neumann beantragten die Bestrafung des Jaros, der auf Beschluß des Kreisgerichtes am 15. April Mittags verhaftet wurde. An demselben Tage erschien der Herr Interpellant mit der Schwester des Jaros in der Wohnung des Erzpriesters Beer zu Ohlau und übergab ihm die Schlüssel zum Tabernakel des Altars in jener Kirche mit dem Bemerken, er müsse ja wissen, was er als Geistlicher zu thun habe, um die Hostien vor Profanation zu schützen. Beer unterließ nach Rücksprache mit einem Kreissekretär die Wegschaffung der Meßgeräthe, um sich nicht einer Bestrafung auszusetzen. An demselben Abend traf der Kaplan Müller aus Laukendorf bei dem Erzpriester Beer ein und erbot sich zur Abholung der Hostien, was er auch in einem von Beer gemietheten Wagen that. Dem Landrathsamte war davon nichts bekannt. Drei Tage später ging von dem Vorsitzenden des zottwitzer Kirchenvorstandes bei dem Landrathsamt zu Ohlau die Anzeige ein, daß alle zum Gottesdienste bestimmten Geräthe aus der Kirche entwendet seien und sich bei Beer befänden. Es wurde die Bestrafung der Schuldigen und sofortige Herbeischaffung der Sachen beantragt, da sonst kein Gottesdienst abgehalten werden könnte. Der Landrath übersandte dem den Staatsanwalt vertretenden Kreisgerichtsrath die protokollarische Anzeige mit dem Ersuchen der Genehmigung einer Haussuchung nach den Gegenständen bei Beer, dessen Wirthin und in der Kirche. Die Genehmigung wurde ertheilt und die Haussuchung durch den städtischen Polizeisekretär und einen Gensdarmen ausgeführt. Aus dem Protokoll darüber geht hervor, daß in der Wohnung des Beer, der verreist war, in Anwesenheit seiner Wirthin Leuchter, Meßgeräthe und Kelche mit Beschlag belegt wurden, und daß bei der Haussuchung in der Kirche von dem dortigen Glöckner aus einem Kästchen des linken Seitenaltars ein Papier übergeben wurde, welches zwei große und eine kleinere Hostie enthielt, die der Kirche in Zottwitz gehören sollten. Diese Hostien wurden in den Kasten zu den anderen Gegenständen gethan, der Kasten nach dem Landrathsamt geschafft und, da der dort anwesende Neumann die Sachen als nach Zottwitz gehörig nicht rekognosziren konnte, auf Anordnung des Landraths wieder in die Wohnung des inzwischen zurückgekehrten Beer zurückgebracht. Dieser erklärte, daß die Hostien und zwei kleine Kästchen, welche die Oelgefäße enthielten, der Kirche in Zottwitz zugehörten. Die Angelegenheit wurde von dem Landrath dem stellvertretenden Staatsanwalt und von diesem der Staatsanwaltschaft in Strehlen übergeben. Diese nahm an, daß ein Diebstahl nicht vorliege, und daß Beer und Müller sich nur durch Fortnahme der geweihten Hostien einer unbefugten Amtshandlung im Sinne des Art. 2 des Deklarationsgesetzes vom 21. Mai 1874 schuldig gemacht hätten. Der bis jetzt vernommere Beer stellt jede gesetzwidrige Absicht in Abrede. Ich muß nach dieser Darstellung konstatiren, daß die Kirche nicht verwaist war, und daß das Landrathsamt sich nicht ohne Befugniß eingemischt hat, da es von dem zottwitzer Kirchenvorstand angerufen worden ist, auch hat der Gendarm den Schrank nicht geöffnet und die Hostien herausgenommen, sondern sie von dem Glöckner in Papier eingewickelt, als nach Zottwitz gehörig erhalten. Nun, m. H., solche Vorgänge sind ja höchst betrübend, aber, wie die Sache liegt, nehme ich die Polizeibehörde in Schutz, weil ich in diesen Vorgängen nichts sehe, was derselben zum Vorwurf gereicht. Wenn Sie glauben, daß die richterlichen Behörden keine richtigen Beschlüsse gefaßt haben, so bleibt Ihnen der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Justizbehörde, wo ja nach Recht und Gewissen entschieden werden wird. Hier noch etwas Weiteres zu erklären, finde ich mich nach dieser Darstellung weder veranlaßt noch berechtigt. (Bravo! links. Zischen im Zentrum.)

Auf Antrag des Abg. Windthorst (Meppen) wird in die Besprechung der Interpellation eingetreten.

Abg. Franz: Der Herr Minister des Innern hat eine Menge Beiwerk vorausgeschickt, auf welches es nicht ankommt. Ich mache keinen Augenblick Hehl daraus, daß ich am 15. April in Zottwitz war und der Szene der Verhaftung des Pfarrers Jaros beiwohnte. Ich hielt es für meine Pflicht, den Schlüssel des Tabernakels in Zottwitz an mich zu nehmen und ihn dem Erzpriester Beer in Ohlau als dem zuständigen geistlichen Oberen zu übergeben mit dem Bemerken, daß er die Translation vornehmen möge. Von Meßgeräthen habe ich dabei nicht gesprochen. Mag die Entscheidung in Betreff Neumann's ausfallen, wie sie wolle, wir betrachten das Verfahren der Polizei als ein in hohem Grade mißzubilligendes, und darauf kommt es hier allein an, wie dies Verfahren zu beurtheilen ist. Wenn dem Landrathe gesagt worden war, die Meßgeräthe seien fortgeschafft, so müßte er sich zunächst davon überzeugen. Das genannte Oelkästchen ist vor der Inhaftirung des Jaros zu kirchlichen Zwecken an Beer übersandt worden. Im Uebrigen halte ich meine Behauptung über die Aufschließung des Tabernakels aufrecht. Neumann war ab ordine suspendirt, er hatte also nicht das Recht, weiter zu fungiren; er war als Hülfsgeistlicher dem Pfarrer in Zottwitz beigegeben mit dem bischöflichen Auftrage, ihn zu entlassen, wenn er sich desselben Vergehens schuldig mache, wegen dessen er sich bereits einige Zeit in der Anstalt auf dem Kapellenberge bei Neustadt aufgehalten hatte. Wir können verlangen, daß nicht unser größtes Heiligthum den Organen der öffentlichen Gewalt zur Entwürdigung preisgegeben wird.

Abg. Jüttner: Die ganze Geschichte ist nach meiner Meinung — ich bin aus Ohlau — auf die schon seit längerer Zeit bestehenden Spannung zwischen Jaros und Neumann zurückzuführen. Diese hat zur Bildung von zwei Parteien in der zottwitzer Gemeinde und dem daraus entsprungenen unerfreulichen Verhältniß geführt. Der Landrath mußte einschreiten, nachdem ihm durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes die Mittheilung geworden war, die heiligen Geräthe und Hostien seien aus Zottwitz fortgeschafft, da er nach wie vor den Neumann als den zuständigen Geistlichen ansehen mußte. Der Küster hat nun unaufgefordert den bei Beer und in der Kirche Haussuchenden mitgetheilt, daß die Gegenstände aus Zottwitz da seien und bereitwilligst den Schlüssel zu dem Behältniß herausgegeben. Nun muß man berücksichtigen, daß die Haussuchung nur von 2 Subalternbeamten abgehalten wurde. Diesen ist ein Kästchen gezeigt worden, in dem sich die Gegenstände befinden sollten, von Hostien ist ihnen nichts gesagt worden; es ist deshalb sehr natürlich, daß sie dabei einen Gegenstand, der in Papier eingewickelt war, mitnahmen. Sie haben das ganze Kästchen mitgenommen und nicht die Hostien in der bloßen Hand getragen. Nachdem Neumann die Gegenstände als nach Zottwitz gehörig nicht rekognosziren konnte, befahl der Landrath ihre Zurückschaffung. Die Schuld an der ganzen Sache trägt der Umstand, daß eine dritte bei der ganzen Sache nicht interessirte Person die Gegenstände von Zottwitz heimlich fortführte. Das Motiv dazu für Jaros war nicht, die Gegenstände vor Entweihung zu schützen, sondern das rein persönliche, dem Neumann die Ausübung der kirchlichen Funktionen unmöglich zu machen.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Herr Minister und Vorredner scheinen von der Hauptsache die Aufmerksamkeit ablenken zu wollen; diese ist, daß im Wege der Haussuchung aus dem Tabernakel, das der letzte Redner Behältniß nennt, heilige Hostien weggenommen, auf das Landrathsamt geschafft, zur Rekognoszirung vorgelegt und wieder zurückgeschafft worden sind. Ein königlich preußischer Landrath kann, wenn es sich um die Nachsuchung nach heiligen Geräthen in der Kirche handelt, selbst hingehen; ist ihm das nicht bequem, so muß er wenigstens Leute schicken, die den nöthigen Verstand haben und wissen, wie Dinge zu behandeln sind, die einem großen Theil der Einwohner heilig sind. So einfältig und so dumm können die niedrigsten Polizeiorgane nicht sein, daß sie nicht wissen sollten, daß im Tabernakel aufbewahrte heilige Hostien so, wie sie hier behandelt wurden, nicht behandelt werden dürfen. Ich konstatire vor diesem Hause und dem Lande, daß der Herr Minister des Innern auf derartige Vorgänge erklärt: ich habe keinen Tadel für diese Beamten, ich nehme sie in Schutz. Ich gratulire Preußen zu einer solchen Verwaltung.

Der Minister des Innern: Der betreffende Landrath ist gar nicht die Polizeibehörde von Ohlau, sondern der Vorgesetzte der dortigen Polizei und es müßte deshalb ein ganz besonderer Grund vorgelegen haben, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und sie nicht der Polizei, der Stadt zu überlassen. Hätte er es gethan, so würde man hier gesagt haben: und zu einer solchen verbrecherischen Handlung giebt sich auch noch der Landrath her. (Sehr richtig links.) Das Urtheil des Vorredners über die Polizeibeamten überhaupt, habe ich nicht genau verstanden, ich habe nur aus dem Eindruck im Hause entnommen, daß es ein außerordentlich abfälliges gewesen ist. Ich gebe zu, daß die ganze Angelegenheit eine peinlich berührende ist, ich kann aber nach der Sachlage einen direkten Vorwurf gegen die betheiligten Beamten nicht erheben und wenn Sie hier von mir eine Erklärung fordern, ich solle erklären, ich würde nun und nimmermehr leiden, daß bei einer Haussuchung eine Hostie in polizeiliche Hände komme, so kann ich das nicht; ich würde den Gerichten in einer eklatanten Art präjudiziren und in den Fall kommen, daß diese bei der nächsten Gelegenheit sagten, diese Erklärung sei falsch und unberechtigt.

Die Interpellation ist hiermit erledigt.

Das Haus geht zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst über.

Der Referent Dr. Nasse weist darauf hin, daß die Majorität der Kommission der Ansicht gewesen sei, die Vorlage auch auf die Prüfung der Justizbeamten auszudehnen. Das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen habe mancherlei Mängel gezeigt. Dasselbe schreibe vor, daß den Gegenstand der ersten Prüfung bilden sollen: die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, so wie die Grundlagen der Staatswissenschaften. Dieser letztere Ausdruck sei unklar, und in Folge dieser Unbestimmtheit entspreche thatsächlich das erste juristische Examen gar nicht der Tendenz des Gesetzes, da die Prüfungskommissionen das Gebiet der Nationalökonomie so gut wie niemals, das allgemeine Staatsrecht in der Regel nur nebenher in ihren Fragen berührten. Gleichwohl sei ein eingehenderes Studium der Nationalökonomie auch für Juristen fast allseitig als sehr wünschenswerth anerkannt worden. Die Kommission habe deshalb unter Aufhebung des Gesetzes vom 6. Mai 1869 die Vorlage auf die Prüfung der Justizbeamten ausgedehnt, wodurch gleichzeitig der Vortheil erreicht werde, daß die bisherige Befugniß des Justizministers die speziellen Gegenstände der mündlichen Prüfung durch Regulativ selbstständig festzusetzen, auf das gesammte Staatsministerium überfragen werde. Es werde hierdurch eine größere Garantie für die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verwaltungszweige gegeben. Der Vorschlag der Regierung, ein besonderes Tentamen in der Staatswissenschaft und Nationalökonomie beim Uebertritt der Gerichtsreferendare in den Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden einzuführen, habe in der Kommission gar keinen Anklang gefunden. Da kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Universität der geeignete Ort für diese Studien sei, so müsse die Prüfung über das Resultat derselben unmittelbar auf das akademische Triennium folgen. Denn bei der Kürze der Studienzeit und dem Vielen, was die akademische Jugend von ernstem Arbeiten abziehe, werde, wenn am Ende der Studien nur eine juristische Prüfung stehe, dagegen die staatswissenschaftliche noch zwei Jahre hinausgerückt und durch die Bezeichnung als Tentamen überdies als eine weniger gründliche charakterisirt sei, die Beschäftigung mit den Staatswissenschaften und der Nationalökonomie auf der Universität in der Regel nur eine sehr oberflächliche sein. Man werde dann die Anforderungen in dem Tentamen, welches der Gesetzentwurf in Aussicht nehme, auf ein Minimum beschränken müssen, wie das früher bei der Referendariatsprüfung, die vielfach nur ein Schein gewesen, geschehen sei. Aus diesen Gründen habe die Kommission beschlossen, die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 unter Abänderung der zweifelhaften Ausdrücke in die Vorlage aufzunehmen.

Nach der Regierungsvorlage lauten die §§ 1 und 2:

§ 1. Zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) ist ein dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 maßgebend sind.

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte“ abzulegen.

Statt dessen schlägt die Kommission vor:

§ 1. Zur Bekleidung 1) der Stellen eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts (Advokatanwalts, Advokaten) oder Notars — 2) derjenigen Stellen, für welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vorausgesetzt wird — ist die Zurücklegung eines dreijährigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Justizminister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechts- und Staatswissenschaft, einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 2. Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte abzulegen. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 2a. Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie der Volks- und Staatswirthschaftslehre.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seine Einsicht in das Wesen und die geschäftliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 2b. Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem er sich zur Beschäftigung meldet, zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet.

§ 2c. Die zweite Prüfung für den höheren Justizdienst ist bei der „Justizprüfungskommission“ abzulegen.

Hinsichtlich der Vorbereitung im praktischen Justizdienste und hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 6 bis 13 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869.

§ 2d. Die zweite Prüfung für den höheren Verwaltungsdieust ist bei der „Verwaltungskommission“ abzulegen.

Abg. Wisselinck beantragt die von der Kommission beschlossene Ausdehnung der Vorlage auf die Justizbeamten zu beseitigen und demgemäß die Paragraphen zu fassen:

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste Prüfung besteht zu einem Theile aus der ersten juristischen, für deren Ablegung die §§ 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. März 1869 maßgebend sind, zum anderen Theile aus einer staatswissenschaftlich national-ökonomischen Prüfung, in welcher der Kandidat darzuthun hat, daß er sich mit der Volks- und Staatswirthschaftslehre beschäftigt und eine allgemeine staatswissenschaftliche Bildung erworben hat.

Zur Abhaltung der letzteren, welche aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung besteht, sind bei jeder Universität besondere Prüfungskommissionen zu ernennen.

Die staatswissenschaftlich ökonomische Prüfung kann von den Kandidaten nach Beendigung der Universitätsstudien abgelegt, sie kann von den Referendarien der Justiz auch während der Vorbereitungszeit bei den Gerichtsbehörden nachgeholt werden.

§ 2a. Die zweite Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist bei der Verwaltungskommission abzulegen.

Für den Fall der Ablehnung dieser Anträge beantragt Abgeordneter Wisselinck eventuell, an die Stelle des dreijährigen Studiums ein vierjähriges zu setzen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) beantragt die einfache Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Reg.-Komm. Geh. Rath Herrfurth erklärt, daß die Regierung, geleitet von dem Wunsche, daß wichtige Gesetz zu Stande zu bringen, sich mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden erkläre, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung des § 14 Nr. 3, wonach das Gesetz auch Anwendung finden soll auf die Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner. — Er bittet deshalb, die Amendements abzulehnen.

Abg. Köhler (Göttingen) drückt seine Verwunderung über die Erklärung des Regierungskommissars aus. Noch in der Kommission habe die Regierung behauptet, daß eine Aenderung des ersten juristischen Examens in dem Sinne, daß auf die Prüfung in der Nationalökonomie ein größeres Gewicht gelegt werde, durchaus nicht nothwendig sei, und daß zur Begründung einer solchen Nothwendigkeit zunächst das Gutachten aller Prüfungskommissionen eingeholt werden müsse. Jene Erklärung stehe mit der heutigen offenbar in Widerspruch. Noch jetzt müsse er das Bedürfniß bestreiten, an die Justiz-Beamten die Anforderung zu stellen, sich eingehend mit Nationalökonomie zu beschäftigen. Wolle man an die Verwaltungs-Beamten eine solche Forderung stellen, so möge man dies thun, dann dürfe man aber nicht die Verwaltungsbeamten und die Justizbeamten demselben Examen unterwerfen. Er bitte deshalb das Haus, die Beschlüsse der Kommission, soweit sie sich auf die Ausdehnung der Vorlage auf die Justizbeamten erstrecken, abzulehnen.

Abg. Richter (Hagen) weist darauf hin, daß bereits im vorigen Jahre das Zustandekommen des Gesetzes an einem übertriebenen Ressortpatriotismus gescheitert sei. Folge das Haus den Wünschen des Vorredners, so drohe der Vorlage wieder dasselbe Schicksal. Der Hauptzweck der Kommissionsbeschlüsse sei der, den in dem Gesetze vom 6. Mai 1869 über die Prüfung der Justizbeamten enthaltenen unklaren Ausdruck „Grundlagen der Staatswissenschaften“ schärfer zu präzisiren, um den Examinationsbehörden Anlaß zu geben, ein größeres Gewicht auf das Vorhandensein volkswirthschaftlicher Kenntnisse zu legen. Schon Robert v. Mohl habe darauf hingewiesen, daß es heutigen Tages nicht mehr möglich sei, die Welt ausschließlich mit Pandekten zu regieren. Die im Handelsstande so vielfach hervorgetretene Opposition gegen die zünftigen Juristen habe vorzugsweise ihren Grund in dem Mangel an Kenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse, der einen großen Theil unserer richterlichen Beamten charakterisire. Diese Opposition gehe vielfach über die berechtigten Grenzen hinaus, habe aber doch einen wahren Kern. Er bitte deshalb das Haus den Beschlüssen der Kommission beizutreten und insbesondere das Amendement Wisselinck, das in seiner Trennung des juristischen von dem staatswissenschaftlichen Theile der Prüfung gerade widersinnig erscheine, abzulehnen.

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Stölzel weist die Behauptung des Abg. Köhler zurück, daß die Regierung sich durch ihre heutige Erklärung mit den in der Kommission abgegebenen Erklärungen in Widerspruch gesetzt habe. In der Kommission habe die Regierung nur behauptet, daß die erste juristische Prüfung in der Wirklichkeit den Vorschriften des Gesetzes von 1869 durchaus entspreche, und daß es zum Beweise einer gegentheiligen Behauptung des Gutachtens der Examinations-Kommissionen bedürfe. Diese Ansicht stehe mit der heutigen Erklärung durchaus nicht im Widerspruch.

Abg. Gneist: Die Staatswissenschaften sind zwar ein sehr wünschenswerthes Element unserer Beamtenbildung, trotzdem dürfen wir aber hier nichts Unausführbares in das Gesetz hineinbringen und die Sache nicht schlimmer machen als sie schon ist. (Sehr wahr!) Da ich der Meinung bin, daß man im Gesetze möglichst wenig über das sagen soll, was eigentlich der Methode der Wissenschaft angehört, so bitte ich, namentlich alle Klauseln wegzulassen, die sich auf das erste juristische Examen beziehen, da die Reichsgesetzgebung sich mit dieser Frage beschäftigen wird, welche Rücksicht auf die Verhältnisse aller deutschen Länder zu nehmen hat. In zweiter Lesung hat sich gestern die Reichsjustizkommission über eine Fassung geeinigt, die alle diese Rücksichten genommen hat, dieselbe differirt zwar in einigen Wortfassungen, stimmt aber sachlich mit den Beschlüssen der Kommission überein. Widerspruch von den Bundesregierungen ist dagegen nicht erhoben. So bedeutende Lücken sind in dem vorhandenen Gesetze nicht, daß es rathsam erscheinen müßte, für Preußen ein besonderes Uebergangsgesetz zu schaffen. Allerdings ist es wünschenswerth, daß der Student der Rechte sich schon auf der Universität mit Staatswissenschaften befasse, was heißt aber: er soll in denselben examinirt werden? Ich bin seit einem Menschenalter Examinator und habe nie einen Unterschied bemerkt in der Ausführung der Prüfungen je nach der einen oder anderen Wortfassung des Gesetzes. Die detaillirten Instruktionen haben nichts genützt, wohl aber häufig die Sache verschlimmert. Wenn Sie einfach hineinschieben: die Juristen sollen künftig auch staatswissenschaftlich examinirt werden, so glaube ich vorher sagen zu können, daß die Sachen in jeder Beziehung unvollkommener, oberflächlicher und schlimmer werden als sie jetzt sind. Diese Dinge lassen sich nicht durch Gesetze machen, denn es fehlt an allen Momenten, um die von dem Abg. Richter befürworteten Vorschläge ins Leben zu führen. Unsere heutigen Vorbereitungen zur Ausbildung des praktischen Juristen sind so umfangreich, daß wir außer Stande sind, in 5 oder 6 Stunden eine Mehrzahl von Kandidaten genügend zu prüfen, um ein sicheres Urtheil zu haben. Wir müssen Hauptmaterien weglassen, wenn nicht das Examen in allen wichtigen Gebieten ein ganz oberflächliches Scheinexamen werden soll. Die Sache wird doppelt schlimm, wenn Sie nun noch die Staatswissenschaften hinzufügen. In Wirklichkeit kann man nichts mehr ordentlich fragen, wenn man Alles zugleich fragen soll. Hierzu kommt, daß es an Examinatoren fehlt. Die jetzigen Reglements des Justizministers zwingen uns, eine große Zahl von Räthen und Professoren zu den Prüfungen zu verwenden, die keinen Beruf dazu haben. Das ist unvermeidlich, denn die Fähigkeit zu examiniren ist eine sehr seltene. Schon bei der juristischen Prüfung steht es sehr kritisch, wollen Sie nun noch Examinatoren haben, die Staatswissenschaften prüfen, so behaupte ich, daß die Mehrzahl der jetzigen Herren Examinatoren ein solches Examen selbst nicht bestehen würde. (Heiterkeit.) Was man als „Staatswissenschaft“ prüfen würde, würde für jeden Examinator ein ganz anderer Stoff sein, und die Prüfung würde einen ganz zufälligen, unbilligen Maßstab gewähren. Sie verderben also das ganze Examen, indem Sie die Prüfungskommission nöthigen, die Fragen auf einen leichten Fuß zu setzen und sich mit Formalien zu begnügen, mit einigen allgemeinen Antworten etwa im Stil eines Konversationslexikons. Und dann denken Sie doch an die jungen Leute, die alle die Dinge zu einem Examen lernen sollen. Um unsere juristischen Disziplinen genügend zu erfassen, reichen drei Jahre im Durchschnitt nicht mehr aus (Sehr wahr!) namentlich für diejenigen, die ein Jahr dem militärischen Freiwilligendienste widmen, und also höchstens 2¼ Jahr wirklich studiren. Liegt nun die Sache so, so kann man sagen, wenn sich das Haus der Gesetzgeber nicht entschließen kann, einen vierjährigen Kursus vorzuschreiben, wie die süddeutschen Staaten, ist denn dann rathsam, dreijähriges Studium in ein Gesetz hineinzuschreiben und diesem Studium noch eine ganz unbemessene Masse von Disziplinen hinzuzufügen, während man die juristischen bereits jetzt nicht bestreiten kann? Dann müssen Sie voraussetzen: obgleich wir wissen, daß ein Jurist in drei Jahren kaum eine einigermaßen gründliche juristische Vorbildung haben kann, so schreiben wir doch noch ein Material vor, das ungefähr noch die halbe Kraft mehr erfordert (Sehr richtig!), obgleich wir wissen, daß wir keine vorzüglichen Examinatoren schaffen können für die eigentlichen juristischen Disziplinen, wollen wir dieselben Examinatoren noch zwingen, Dinge zu examiniren, die sie in der Regel selbst nicht verstehen. (Hört!) Wollen Sie dahin wirken, daß unsere Juristen und Beamten Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatswissenschaften ernstlicher betreiben, als bisher, so muß dafür eine Sonderprüfung eingeführt werden, für die man die sehr wenigen geeigneten Examinatoren in Preußen wird zusammensuchen müssen. Manche Studirende können aber nun die dazu erforderlichen Kollegien gar nicht hören, weil sie auf den kleineren Universitäten öfter nicht gelesen werden, manche sind auch kaum im Stande, die eigentlich juristischen Disziplinen zu bewältigen; warum soll da denn nicht dem jungen Manne ein gewisser Spielraum gelassen worden, ob er die staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Prüfung vom folgenden Tage oder über ein oder zwei Jahre besteht? Von diesem Gesichtspunkte gewährt der Antrag Wisselinck die meiste Latitude. Sind Ihnen die Vorschläge zu speziell, dann würde ich für den § 5 der Regierungsvorlage trotz des Wortes tentamen stimmen. Dies Wort ist eins der allerunschönsten, die Sache wird aber in der Ausführung immer dieselbe bleiben. Vor Allem ist auf eine praktische Anordnung der Examinationskommission Bedacht zu nehmen. Die Vorschläge der Kommission kommen mir so vor, als wenn Jemand, der über Gymnasial- und Realunterricht streiten hört, den freundlichen Vorschlag machen wollte: drückt doch eure Liebe zur Wissenschaft dadurch aus, daß ihr sagt, der junge Mann muß beide Kurse zugleich machen. (Heiterkeit.)

Abg. Klöppel drückt seine Verwunderung darüber aus, daß der Abg. Gneist den früher von ihm selbst verfochtenen Gedanken jetzt bekämpfe. Man könne ja bei einem so ernsten Examen die Prüfung auf mehrere Tage ausdehnen, man könne das vierte Studienjahr hinzufügen und es von dem Vorbereitungsdienst der Referendarien wegnehmen, die ja den größten Theil des Tages in Kaffeehäusern verbrächten. Eigentlich praktisch lernten die Juristen erst von dem Tage an, wo sie unter eigener Verantwortlichkeit arbeiteten. Von der Beantragung ein viertes Studienjahr hinzuzufügen, habe man abgesehen, weil die Kommissionsbeschlüsse von selbst dazu hinführen würden. Die Juristen haben nach ihrem jetzigen Bildungsgang nur eine formale, logische Bildung ohne realen Inhalt. Man befreie die Pandekten-Vorlesungen von unnützem Ballast ebenso wie die dogmatischen Vorlesungen, und die jungen Leute werden Zeit genug zu national-ökonomischen Studien haben. Der Examinator wird dann seine Fragen nicht auf abgerissene Thatsachen, sondern auf das allgemeine Verständniß zu richten haben. Das Studium des Rechts kann vom Staate nicht zerrissen werden in zwei Theile, es ist ein Ganzes, und wenn die Trennung in der Praxis nothwendig ist, dann darf sie nicht zu früh eintreten, etwa schon nach einem kurzen dreijährigen Studium. Redner empfiehlt schließlich die Annahme der Kommissions-Vorschläge.

Abg. Frhr. v. Manteuffel hätte eine Verbesserung unserer jetzigen Studienverhältnisse namentlich dahin gewünscht, daß das Wesen der sogenannten Pressen untergraben würde. Nach den jetzigen Verhältnissen kann von dem Ergebniß des Examens auf die Befähigungen des Kandidaten nicht geschlossen werden. Die Beschlüsse der Kommission sind nicht zu empfehlen, der Justizbeamte muß unberührt bleiben von der Fluktuation des politischen Lebens, er avancirt nach der Anciennität, er unterliegt einem anderen Disziplinargesetz als der Verwaltungsbeamte, der im Flusse des politischen Lebens steht und nach seinen besonderen Fähigkeiten verwendet wird. Deshalb kann man die Vorbereitung beider nicht auf gleiche Weise regeln.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Die Mehrzahl hat sich gewiß bei Ansicht der Kommissionsbeschlüsse eines unangenehmen Gefühls nicht erwehren können. Es sind aus einem früheren Gesetze über die Vorbereitung zum Justizdienst einzelne Paragraphen herausgegriffen worden und in eine Materie hineingeschoben worden, wohin sie nicht gehören. Man hat als Grund dafür angegeben, die Unklarheit des in dem früheren Gesetze sich befindenden Ausdrucks: der Examinand soll geprüft werden in den Grundlagen der Staatswissenschaft. Abgesehen davon, daß damals der Professor der Staatswissenschaften Tellkampf diesen Ausdruck für den allein geeigneten hält, brillirt der jetzt gewählte Ausdruck keineswegs durch größere Klarheit und authentischere Interpretation. Wir stimmen überein, daß jetzt größere Anforderungen gestellt werden. Ist das wahr, dann dekretire man ein viertes Studienjahr, oder man mache das Gesetz nur für Verwaltungsbeamte und lasse die armen Juristen ungeschoren, die jetzt leidlich mit ihrem Examen zufrieden sind.

Geh. Rath Stölzel tritt dem Vorwurfe des Vorredners entgegen, daß das jetzige Regulativ mit dem früheren über die Vorbereitung zum Justizdienst erlassenen nicht im Einklang stehe.

Abg. Wisselinck befürwortet sein Amendement mit der Erwägung, daß ein dreijähriges Studium nicht genüge zur vollständigen Aneignung der rein juristischen Materien, um so weniger, wenn die staatswissenschaftlichen Fächer dazu kommen sollen. Nun ist nicht einzusehen, weshalb der junge Mann die ersten Jahre seiner praktischen Thätigkeit nicht dazu benutzen soll, die Lücken in seinen staatswissenschaftlichen Kenntnissen auszufüllen. Das Tentamen verliert ja seine unangenehmen Reminiszenzen, wenn es vor einer staatlichen Prüfungskommission und nicht wie früher bei den Regierungskollegien abgelegt wird.

Abg. Windthorst (Meppen) würde ohne Ausnahme von allen Kandidaten ein erstes juristisches Examen verlangen, da es bei den ausführenden Beamten hauptsächlich darauf ankomme, daß sie tüchtige Juristen seien. Ein tüchtiger Jurist wird meistens ein guter Verwaltungsbeamter sein, und man könnte die Verwaltungsbeamten aus der Juristenhierarchie nehmen. Man kann für die Verwaltungskarriere ein besonders zweites Examen einführen, wie das in meiner Heimath früher thatsächlich war. Will man gleich ein erstes Examen für den Verwaltungsbeamten machen, so lasse man die bereits überbürdeten Juristen damit verschont. Die Examina sind überhaupt nicht sehr vortheilhaft, da sie die Einpaukerei befördern. Die zu gleicher Zeit freiwillig Dienenden studiren nicht zwei Jahr, wie Abg. Gneist sagt, sondern nur ein Jahr, denn ein Jahr kneipen sie (Heiterkeit), und ich würde den bedauern, der das nicht thut. (Heiterkeit.) Wünschenswerth ist, daß man dem Kandidaten frei stelle, das zweite Verwaltungsexamen zu machen. Die nöthigen Aenderungen in dieser Beziehung beabsichtigt der Redner nicht zu beantragen, wird aber gegen die Kommissionsbeschlüsse und für das Amendement des Abg. Windthorst (Bielefeld) stimmen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen.

Referent Abg. Nasse tritt nochmals für die Beschlüsse der Kommission ein; darauf wird § 1 in der Fassung des Antrages Wisselinck, welcher an die Stelle der §§ 1 bis 2d der Kommissionsvorschläge tritt, angenommen.

Da nach dem Wortlaut dieses Beschlusses § 2 der Regierungsvorlage ebenso wie die §§ 1 bis 2d. der Kommissionsvorlage beseitigt ist, so hält der Präsident die vom Abg. Windthorst (Bielefeld) gewünschte Abstimmung über § 2 der Regierungsvorlage für formell unzulässig. Nach einer langen Geschäftsordnungs-Debatte bringt Abg. Windthorst (Bielefeld) diesen Paragraphen als neuen, selbstständigen Antrag ein, der darauf mit sehr großer Majorität angenommen wird.

Die §§ 3—8 werden mit den als Konsequenz der vorangegangenen Beschlüsse nothwendigen Modifikationen genehmigt.

§ 9 lautet: Die zweite Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik. Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abg. Knebel will diesem Paragraphen hinzufügen: „und auf die Kenntniß der bestehenden Wirthschaftsverhältnisse der Landeskultur, der Industrie und des Handelsverkehrs.“

Abg. v. Heereman bezweifelt, daß der Zweck, welchen der Abg. Knebel verfolge und welchen er nur billigen könne, durch den vorliegenden Antrag erreicht werde.

Abg. Knebel tritt nochmals für seinen Antrag ein, während Abg. Richter (Hagen) gegen denselben geltend macht, daß er entweder das Feld des Examens ins Unendliche erweitere, oder nichts Neues in die Regierungsvorlage hineinbringe.

Abg. Wehrenpfennig erklärt, daß seine Unterschrift unter den Antrag Knebel nur ein Gefälligkeitsakzept war. (Heiterkeit.)

Unter Ablehnung des Antrages Knebel wird sodann §. 9 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

§. 10 wird ohne Debatte genehmigt und die Debatte über die §§. 11, 12 und 13 vorläufig ausgesetzt.

Hierauf vertagt sich das Haus um 3 Uhr bis Freitag 10 Uhr. (Dritte Lesung der Gesetze, betreffend die Bahnen Halle-Kassel und Halle-Sorau-Guben; Fortsetzung der heutigen Debatte.)

---

7. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 18. Mai, 11 Uhr. Am Ministertisch: Camphausen, Achenbach, Ministerialdirektor Weishaupt und einige Kommissarien; später Fürst Bismarck und Dr. Friedenthal.

Der Vertreter für Kassel, Rechtsanwalt Dr. Weigel, ist in das Haus eingetreten.

Die beiden Gegenstände, welche auf der Tagesordnung des Hauses stehen, sind bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ausführlich und erschöpfend behandelt. Mit Rücksicht darauf und da auch die im Abgeordnetenhause verhandelten Gegenstände eine ausführlichere Berichterstattung und einen umfangreichen Raum erfordern, enthält sich der nachstehende Sitzungsbericht nach Möglichkeit der eingehenderen Wiedergabe solcher Gesichtspunkte, welche bereits in den Debatten der zweiten Kammer erschöpfend erörtert worden sind.

Als erster Gegenstand der heutigen Verhandlung war ursprünglich der Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Monarchie vorgesehen worden; da indeß der dafür bestellte Berichterstatter noch nicht anwesend ist, tritt das Haus zunächst in die erste Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das deutsche Reich.

Für die Vorlage erhält zuerst das Wort:

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Die Gegner dieser Vorlage haben als ihr Hauptargument angeführt, das Ziel dieses Gesetzes sei die vollständige Uebertragung sämmtlicher deutscher Eisenbahnen auf das Reich. Auch ich habe diese Ansicht: aber ich kann dieses Spiel nur billigen. Niemand kann leugnen, daß unsere Eisenbahnzustände einer gründlichen Reform bedürftig sind; alle Versuche aber, ein Eisenbahngesetz zu Stande zu bringen, um dadurch die Reform herbeizuführen, erinnern mich lebhaft an die Versuche, den alten deutschen Bund zu reformiren. Die Verquickung von Privat- und öffentlichem Rechte bei den Eisenbahnen bildet einen gordischen Knoten, der nicht gelöst, sondern zerschnitten werden muß, und als den ersten Schritt hierzu begrüße ich diese Vorlage. Es ist absolut unmöglich, den Eisenbahnen, so wie sie jetzt bestehen, einen einheitlichen Tarif, den das Land verlangt, aufzuzwingen, man kann sich nach der Richtung der wünschenswerthen Reform nicht ändern. Sint, ut sunt, aut non sint! und darum sage ich: non sint! Der Rede des landwirthschaftlichen Ministers bei Berathung dieser Vorlage im Abgeordnetenhause kann ich nur meine vollste Anerkennung geben; ihre Grundgedanken waren hauptsächlich agrarische. Die Agrarier werden von allen Seiten verketzert; man schildert sie in einem Athemzuge als feudale Junker und als Sozialisten, als Ultramontane und als wüthende Kulturkämpfer. Diese Vorwürfe treffen schon deshalb nicht zu, weil die Agrarier sich überhaupt mit den Fragen der hohen Politik gar nicht beschäftigen, sondern nur die der Wirthschaftspolitik in ihren Gesichtskreis ziehen. Trotzdem dringen die Ideen der Agrarier in immer weitere Kreise und finden immer mehr Anhang im Lande. Ein sehr gut redigirtes Blatt, die „Schlesische Zeitung“, hat neulich bereits gesagt, es bliebe der liberalen Partei nichts weiter übrig, als das Programm der Agrarier in die Hand zu nehmen. Und allerdings, die Anerkennung kann ich der „Schlesischen Zeitung“ nicht versagen, daß sie sich stets vom „korrekten“ Gründerthum ebensoweit wie vom „inkorrekten“ entfernt gehalten hat. Die Manchester-Theorie hält bekanntlich die freie Konkurrenz für das allein seligmachende Universalmittel gegen alle wirthschaftlichen Schäden, während der Sozialismus sie grundsätzlich verwirft. Wir, die Agrarier, stehen in der Mitte; wir verschließen uns keineswegs den Vortheilen der freien Konkurrenz, meinen aber, daß es Gebiete giebt, wo sie entweder gar nicht oder nur im höchsten Grade schädlich wirkte, und ein solches Gebiet sind in erster Linie die Eisenbahnen. Diese beruhen wesentlich auf dem Monopol, da sie ohne Privileg nicht zu Stande kommen können und deshalb muß hier die freie Konkurrenz nothwendig die höchste Ungerechtigkeit und die größten Mißstände zur Folge haben, die nur auf dem Wege dieser Vorlage durch Herstellung einer strengen und straffen staatlichen Verwaltungs-Zentralisation beseitigt werden können. Eine besondere Berücksichtigung verdient auch die militärische Seite der Frage. Daß wir im letzten Kriege mit den Leistungen der Eisenbahnen zufrieden sein konnten, haben wir zum größten Theil den Fehlern unserer Feinde zu danken, auf deren Wiederholung wir nicht zu rechnen haben; sodann haben wir in diesem Kriege nur nach einer Seite Front zu machen nöthig gehabt, in dem nächsten Kriege kann sich dies leicht ändern, und dann müssen nothwendig Komplikationen eintreten, denen unser bestehendes Eisenbahnsystem in keiner Weise gewachsen ist. Daß die zentrale Macht des Reiches durch diese Vorlage gestärkt wird, soll nicht geläugnet werden; aber darüber müssen wir uns doch klar sein, daß dies der naturgemäße Gang der Entwickelung unserer politischen Verhältnisse ist. Die Einzelstaaten müssen abnehmen, das Reich muß zunehmen, daß ist eine Nothwendigkeit, und wer sich dagegen sträubt, der müßte überhaupt die Gründung des deutschen Reiches nicht wollen. Sollte der Bundesrath oder der Reichstag die Vorlage verwerfen, so haben wir unsere Schuldigkeit gethan und dann würde nichts übrig bleiben als der Ausweg, daß der preußische Staat seine Eisenbahnen zentralisirt und zunächst in Preußen die nöthigen Reformen schafft; ich wünsche, daß dies alsdann mit der nöthigen Energie geschehen möge. In der gegenwärtigen Vorlage erblicke ich den Beginn einer gesunden Reaktion auf wirthschaftlichem Gebiet und daher trete ich derselben freudig bei.

Baron v. Senfft-Pilsach. Schon haben Sachsen, Baiern und Württemberg auf das entschiedenste sich gegen diese Vorlage ausgesprochen. Warum will man denn diesen Staaten ein solches Herzeleid anthun; und ein Gesetz annehmen, das ihnen so ganz und gar zuwider ist? (Heiterkeit.) Ein Punkt scheint mir besonders wichtig zu sein. Wir haben hier über eine so großartige Geldfrage zu entscheiden, daß wir über ihre Bedeutung und Tragweite ganz im Unklaren sind. Nach der Brochüre des Herrn von Varnbüler werden die Ko-

sten für den Ankauf der Bahnen nicht weniger als 9,685,000,000 Mk. betragen, also mehr als das Doppelte der französischen 5 Milliarden-Kontribution. Die Folge dieses Ankaufs kann daher nur eine Vermehrung der Reichssteuern sein, eine Rücksicht, die uns schon allein bestimmen sollte, gegen das Gesetz zu stimmen.

Prof. Dr. Beseler: Die Zentralisation der Eisenbahnverwaltung, wie sie die Vorlage anstreben soll, ist mit dem Wesen eines Bundesstaates, wie ihn das deutsche Reich anstrebt, entschieden unvereinbar. Wenn ich daher glauben müßte, daß diese Vorlage nothwendig zu einer solchen Zentralisation hinführt, so würde ich dagegen stimmen, indeß haben mich die bestimmten Erklärungen des Handelsministers im Abgeordnetenhause in dieser Beziehung hinlänglich beruhigt. Bei sorgsamer Prüfung ist mir endlich klar geworden, daß diese Vorlage trotz der großen Bedenken, die ihr entgegenstehen, einen großen und wahren Gedanken enthält, nämlich den: wenn das Reich eine Stärkung seiner Macht nöthig hat, so kann diese nur geschehen durch die Vermehrung seiner Machtmittel, und diese kann beim deutschen Reich nur eintreten, wenn die Landesmacht Preußens ihm zugeführt wird. In diesem Sinne ist der Uebergang der preußischen Bahnen auf das deutsche Reich ein vollkommen berechtigter; denn es ist derselbe Gedanke, der das deutsche Reich überhaupt in den Jahren 1867 und 1871 gegründet hat. Geben Sie dem Reiche das preußische Eisenbahnnetz, so verfahren Sie durchaus in dem Sinne und Gedanken der Reichsgründung. Freilich, wenn man sich fragt: Sind auch die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden, diese Vorlage auszuführen, und ist es unter den gegebenen wirthschaftlichen und Zeitverhältnissen überhaupt im Interesse des Reiches, überhaupt opportun, zweckmäßig und gerechtfertigt, daß diese so wenig vorbereitete Gesetzesvorlage so eilig eingebracht und mit solcher Hast durchgeführt werden soll? — so muß ich diese Frage offen und entschieden verneinen. (Hört!) Das Land ist schon ohnedies durch die rastlose Thätigkeit der Reichs- und Landesgesetzgebung ermüdet, es sehnt sich nach Ruhe und Sammlung, zumal heute in dieser Zeit, wo eine so furchtbare wirthschaftliche Krisis auf dem Lande lastet. Dazu kommt, daß die nothwendigen Reformen im Eisenbahnwesen ja durch ein Eisenbahngesetz geschaffen werden können. Mir wenigstens ist es nicht gelungen, die Gründe einzusehen, weshalb das Zustandekommen eines solchen Eisenbahngesetzes absolut unmöglich sein soll. Wenn ich trotz aller dieser großen und schweren Bedenken dennoch entschlossen bin, für die Vorlage zu stimmen, so muß ich mir sagen, daß ich es hier nicht mit einem gewöhnlichen Gesetze zu thun habe, dessen Inhalt und Tragweite man nicht übersehen kann. Ich weiß ja nicht einmal, ob das Gesetz überhaupt zu Stande kommen wird und wie und wann es zu Stande kommen wird. Nur wünschen und erwarten kann ich, daß es in der rechten Zeit, d. h. unter Berücksichtigung der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse und in der rechten Weise, d. h. im bundesfreundlichen Sinne zu Stande kommen werde. Ich stimme für die Vorlage nur deshalb, weil ich mir bewußt bin, damit der Regierung, insbesondere dem leitenden Staatsmanne ein Vertrauensvotum zu geben, und weil ich es sehr schwer empfinden würde, wenn ich der Reichspolitik des Fürsten Bismarck in einer, so eminent wichtigen Sache von vornherein entgegentreten müßte.

Graf zur Lippe: Wenn ich die Vorlage vom sogenannten konservativen Standpunkte aus betrachte, der sich nicht auf das alte steift, sondern sehr wohl den Untergang vom alten zum bessern anerkennt, aber nur in fortwährender Kontinuität, so kann ich mich nicht für das Gesetz aussprechen, weil durch dasselbe ein direkter Sprung dem alten gegenüber gemacht wird. Der Vorredner glaubt, dem Prinzip des Entwurfs zustimmen zu müssen, um der Regierung ein Vertrauensvotum zu ertheilen. Dieses Votum würde ihn aber auch nöthigen, den mit dem Reiche vereinbarten Verträgen bedingungslos und unter allen Umständen zuzustimmen, was er gar nicht beabsichtigt. Im Laufe von fünfzig Jahren ist mit großer Aufwendung von Intelligenz, Arbeitskraft und Privatkapital ein großes Eisenbahnnetz von Staats- und Privatbahnen entstanden, Verkehr, Handel und Wandel haben sich im eminenten Maße gehoben und die Steuerkraft des Landes vermehrt; und nachdem dies erreicht worden, geht man nun plötzlich dazu über, diesen ganzen Nationalreichthum wegzugeben! Graf Stolberg hat schon angedeutet, daß die Motive eigentlich nicht zu der Vorlage paßten, und ich werde mich deshalb nicht an sie, sondern an die gehörten Reden halten. Im andern Hause haben der Ministerpräsident und drei Minister sich bewogen gefühlt, für die Vorlage zu sprechen; es ist dies eine wunderbare Thatsache, aber am meisten haben mich die Ausführungen des Minister Camphausen interessirt, nicht wegen der Tiefe der wirthschaftlichen Gesichtspunkte, sondern wegen der Geschicklichkeit, mit der er das Thema variirt hat: „coactus volui!“ (Heiterkeit.) Die Herren Agrarier werden übrigens bei den Reichseisenbahnen am wenigsten ihre Rechnung finden. Wenn sie sich künftig an den Landwirthschafts-Minister wenden und von ihm die Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Eisenbahnpolitik verlangen, so wird er ihnen antworten, die Eisenbahnen gehörten dem Reiche und er sei nicht kompetent. Die Herren thäten daher gut, bei Zeiten ein Schild an dem neuen Gebäude des Ackerbau-Ministeriums anbringen zu lassen mit der Aufschrift: „Inkompetenzhaus für landwirthschaftliche Interessen in Eisenbahnsachen.“ (Heiterkeit.) Die Freunde des Gesetzes behaupten zunächst, daß es völlig harmlos sei. Hiergegen ist wohl schon genügend von beiden Häusern opponirt worden. Dann sagte der Handelsminister, daß das deutsche Volk das Gesetz verlange, — eine Behauptung, die ohne jeden Beweis aufgestellt ist und mich erinnert, an den Ruf der Demagogen im Jahre 1848 in den Straßen Berlins: „Das Volk will es!“ Als dritter Grund wird ferner angeführt, daß die Reichsverfassung zur Ausführung gebracht werden müsse; aber da wundert es mich doch, daß sie trotz ihres jahrelangen Bestehens noch nicht zur Durchführung gebracht sein sollte, es müßte unter diesen Umständen wirklich den Behörden ein direkter Vorwurf gemacht werden. Aber ich kann dies wirklich nicht anerkennen; ich sehe überhaupt nicht ein, weshalb man nicht, wenn man sich in dieser Verfassungsausführung so sicher weiß, direkt die Verträge abgeschlossen und sie erst nachher dem Landtage vorgelegt hat. Wenn der Vorredner sich dahin ausgesprochen, daß es sich hier nur um den Uebergang der preußischen Staatsbahnen an das Reich handle, so werden sich doch unmöglich die süddeutschen Staaten dem Uebergange ihrer Staatslasten auf die Dauer entziehen können, und ebenso werden sich die Privatbahnen diesem Zwange fügen müssen. Somit komme ich zu dem Schluß, daß diese Vorlage nicht die Einheit des Reiches stärken, sondern zur Spaltung unter den einzelnen Bundesstaaten führen wird; ich könnte vielleicht der Vorlage zustimmen, wenn eine Klausel in dieselbe aufgenommen würde, in der auch die Zustimmung der übrigen Bundesstaaten erfordert würde. So wie die Sache aber jetzt liegt, muß ich mich gegen das Gesetz erklären.

Handelsminister Dr. Achenbach: Der Vorredner hat zum Schlusse seiner Rede erklärt, daß er der Vorlage mit einer Klausel zustimmen könne; aber ich sehe wirklich gar nicht, wie irgend etwas an seinen geäußerten Bedenken durch diese Klausel geändert würde; und ich kann deshalb nur sagen, daß der Graf zur Lippe sich mit seinem Schlußsatze selbst widerlegt hat. Ich anerkenne sehr gern, daß seit 50 Jahren auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens immense Fortschritte gemacht sind, aber wenn man jetzt behauptet, daß wir mit der gegenwärtigen Vorlage einen Sprung machen, so ist dies eben ein Irrthum der Gegner. Ich behaupte im Gegentheil, daß wir mit diesem Gesetz nur der alten besseren Tradition folgen, und ich bitte die Freunde der Vorlage, sich nicht durch die gegentheiligen Gründe beirren zu lassen. Ein Hauptargument der Gegner ist stets, daß der beabsichtigte Schritt der Anfang zur Beseitigung der Privatbahnen sei; aber ich kann offen erklären, daß dies etwas den Intentionen der Regierung völlig Fremdes ist. Sie will mit diesem Gesetze durchaus nicht ein derartiges Vorgehen inauguriren. Auch den Grund kann ich nicht anerkennen, daß nach dem Uebergange der Eisenbahnrechte auf das Reich der Bau von Lokalbahnen nicht mehr stattfinden könne; ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß sich der Ausbau noch bedeutend heben wird, da die dominirenden Linien nur Interesse daran haben können, daß ihnen Zufluß durch Lokalbahnen zugeführt werde. Ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß mit diesem Gesetze ein Eisenbahneldorado eröffnet werden würde. Aber es müßte doch seltsam zugehen, wenn nicht allein schon durch die einheitliche Leitung des Eisenbahnwesens viele Schäden beseitigt werden sollten. Sie haben im Jahre 1873 der Erweiterung des Staatsbahnnetzes zugestimmt und damit begonnen, zu den unseren alten guten Traditionen zurückzukehren. Der Sinn der damaligen Vorlage war nicht die Erweiterung des fiskalischen Besitzes, sondern lediglich die Möglichkeit der Einwirkung auf die Privatbahnen im allgemeinen Interesse und mit diesem Gesetze geht sie wiederum einen Schritt auf diesem Wege vorwärts. Wenn es aber natürlich ist, daß die Aufsicht Preußens in Bezug auf seine Bahnen seinen Einfluß über die Landesgrenzen hinaus erstrecken mußte, und dadurch gewissermaßen in Konflikt gerathen konnte mit den anderen Bundesstaaten, so wird dies mit der Abtretung unserer Eisenbahnrechte an das Reich vermieden. Nachdem man ein Reichseisenbahngesetz an dem Widerstande der Partikularstaaten gescheitert sah, standen nur zwei Wege offen, entweder auf die alten Zustände zurückzugreifen und das Reichseisenbahn-Amt aufzulösen — und damit würden sich die Regierungen in entschiedenem Gegensatz mit dem Reichstag befunden haben, der dies nie zugeben würde — oder diesen Weg zu betreten auf welchem wir uns in Uebereinstimmung mit dem deutschen Volke befinden, aber nicht, wie Graf zur Lippe meint, im Sinne der Demagogen des Jahres 1848. Die Regierung nimmt nur die alte Tradition der fünfziger Jahre wieder auf und glaubt sich hierin in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung. Ich bitte Sie daher die Vorlage anzunehmen.

Oberbürgermeister Hasselbach: Der Graf zu Stollberg hat diese Vorlage befürwortet, weil er in ihr einen Bruch mit dem bisherigen System erkennt. Nach den Erklärungen des Handelsministers heute und am 28. April 1876 ist es entschieden nicht die Absicht der Regierung, das gemischte System aufzugeben, und ich nehme darnach an, daß Graf zu Stollberg nunmehr gegen die Vorlage stimmen wird. (Heiterkeit.) Ich meinerseits würde es für das größte wirthschaftliche Unglück halten, wenn das Reich wirklich diese Absicht hätte, die sämmtlichen Bahnen anzukaufen. Andererseits aber theile ich die Hoffnungen des Handelsministers auch nicht, der glaubt, daß von diesem Gesetze allein sehr wesentliche Verbesserungen des Betriebs verspricht. Ich gebe denen Recht, welche die Regelung der Tarife nicht von der Gesetzgebung, sondern von dem Verkehrsminister erwarten, außerdem aber bitte ich noch zu beachten, daß, wenn es bisher schon schwer war, mit einer Beschwerde über die Eisenbahnen Erfolg zu haben, es Ihnen künftig noch viel schwerer werden wird, Recht zu bekommen, und die Mißstimmung darüber wird darum gewiß keine kleinere werden. Wenn Sie die Privatbahnen alle in Staatsverwaltung geben, verwaltet der Staat ein Monopol, das zu den größten Unzuträglichkeiten führen muß. Darin stehe ich zu den Herrn Grafen Stollberg in direktem Widerspruch. Man wird ferner von dem preußischen Staate verlangen, daß er dem deutschen Reiche gegenüber gewisse Konnivenzen in der Ermittelung des Preises beobachte, der preußische Staat wird gewiß kein glänzendes Geschäft machen. Nichts desto weniger sage ich mir, daß es für mich und mehrere meiner Freunde doch eine eigenthümliche Lage wäre, wenn wir der preußischen Staatsregierung eine Niederlage bereiten wollten in dieser Frage, man würde dies in und außer dem Hause falsch ausbeuten und das ist für mich ein Grund, für die Vorlage zu stimmen. Aber ich stelle mich dabei nicht auf den Standpunkt, daß, weil ich nun A gesagt, ich nun auch B sagen müßte, sondern ich muß mir ebenso wie Dr. Beseler vorbehalten, in den späteren Stadien — wenn uns die Verträge vorliegen werden — „nein!“ sagen zu dürfen.

v. Kleist-Retzow: Die Herren Graf Stollberg, Dr. Beuler, Hasselbach desavouirten sich gegenseitig und sprachen Jeder gegen die Argumente des Anderen, und die beiden letzteren auch entschieden gegen die Vorlage. Dann haben sie aber kurz gegen ihre sachlichen Gründe Front gemacht und erklärt, sie stimmen für die Vorlage, in der Hoffnung, nachher freie Hand zu haben, gegen den Vertrag zu stimmen. Meine Herren, wer heute einen solchen Sprung machen konnte, der wird auch später den anderen machen, der nur wenige Zoll weiter ist. — Ich komme der Staatsregierung in ihren Intentionen weit entgegen, in Bezug auf die Ausführung aber kann ich dem Wege, den sie gewählt hat, kann ich der Vorlage nicht zustimmen. Die Eisenbahnen vermitteln den ganzen Verkehr eines Landes, sie sind der Ausdruck seines gesammten wirthschaftlichen Lebens. Irrationelle Differenzialtarife wirken tief schädigend darauf ein. Ein großes Heer von Beamten, deren Anstellung, Absetzung, lauter öffentliche Interessen von höchster Bedeutung für den Staat, kommen dabei in Betracht. Ihr Recht haben die Bahnen nur durch Staats-Privilegium, der Staat hat zu sorgen, daß sie es nicht in finanziellem Interesse ausbeuten, und darum sind wir dem Staate Dank schuldig, daß er diese Frage wieder energisch in die Hand genommen hat. Aber ist denn dieser Weg der richtige? Es giebt deren zwei. Entweder ein Reichseisenbahnsystem oder ein Staatseisenbahnsystem, und dann ein Gesetz, das auch die Tarife näher bestimmen mag. Ich meine nicht unbedingt, lauter Staatsbahnen, sondern daß der Staat als solcher seine starke Hand über das ganze Eisenbahnwesen legen und darum nach allen Richtungen hin regulatorisch Eisenbahnlinien haben muß, um dadurch maßgebend und entscheidend einzuwirken. Nun wird entgegnet: um die Frage der Reichseisenbahnen handle es sich nicht. Heute allerdings nicht, aber morgen! Diese Vorlage wird nothwendig zum Reichseisenbahnsystem führen, und die Bedenken dagegen müssen also auch gleich hier geltend gemacht werden. Die Reichsverfassung ist gegen die Vorlage, sie setzt den bestehenden Zustand von Staats- und Privatbahnen voraus, und doch wird gesagt, diese Vorlage erfülle recht eigentlich den Zweck der Art. 41—47. Sie setzt den Nachweis voraus, daß es unmöglich ist, auf dem Wege, den sich die Reichsverfassung gedacht hat, zum Ziele zu kommen, und dies läßt der Handelsminister noch immer unerwogen, ob es für den Bundesrath unmöglich wäre, solche Bestimmungen durchzubringen, die der Reichsregierung hinreichende Macht gewährten, womit der Reichstag gewiß einverstanden wäre. Entscheidend freilich ist für mich jedenfalls, daß eine derartige Uebertragung des gesammten Eisenbahnwesens auf das Reich die tiefsten Lebensbedingungen der Staaten gefährden würde; sie ist entgegen der Auffassung, die bei Schaffung der Reichsverfassung herrschte; sie bleibt der erste Schritt zur Staatseinheit, zu einem Ministerium, das unmittelbar dem Reichstage Rede und Antwort stehen muß, zu einer Umgestaltung des Bundesraths und Reichstages; sie ist also eine in allen Beziehungen wesentliche Aenderung, die auch zur Schädigung des Reichs führen wird und nach meiner Meinung unglücklich ist. Dann ist der Versuch noch nicht gemacht worden, eine derartige Administration in staatlicher Hand zu konzentriren, während dem Reiche nicht einmal die Hilfsbeamten, welche die Einzelstaaten besitzen, zur Seite stehen; eine Konzentration bis in die tiefsten Tiefen hinein ist aber außer Stande, die lokalen Bedürfnisse zu erkennen und zur Geltung zu bringen. Endlich ist es in finanzieller Beziehung eine Unmöglichkeit, daß das Reich bei dem anhaltenden Rückgange der Renten, dem preußischen Staate diejenige Rente gewährt, die es ihm wird zahlen müssen. Wie kommt Preußen dazu, diese Kapitalien, diesen Grundbesitz, diese die Lebenskraft Preußens enthaltenden Objekte an das Reich zu übertragen? Es wird doch heißen, die Verwaltung sei eigentlich eine preußische, es wird doch ein Mißtrauen bleiben, daß die Rechnung eigentlich eine für Preußen vortheilhafte gewesen sei. Und wenn sie das nicht ist, haben wir doch den Nachtheil. Wie wird es denn in Zukunft mit dem Bau neuer Bahnen werden? Es werden gewiß nicht die einträglichsten sein, die noch zu bauen sind — wird das Reich sich dazu verstehen, sie zu bauen? Nun und nimmermehr wird der preußische Landtag sich dazu verstehen. Die Minister sagen: „Die anderen Bahnen und die Adjazenten werden es thun.“ Die können es nicht und werden es nicht. Dies sind meine Gründe gegen das Gesetz.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Ems, 18. Mai. Die Kaiserin Augusta traf heute Nachmittag 2 Uhr zum Besuch des Kaisers Alexander von Rußland hier ein, nahm bei demselben das Diner ein und kehrte darauf nach Koblenz zurück.

München, 18. Mai. Bei der in Folge der Kassation der Wahlen für München I. heute stattgehabten Neuwahl von Wahlmännern wurden 249 liberale und 35 ultramontane Wahlmänner gewählt. Durch dieselben werden 10,035 liberale und 5007 ultramontane Stimmen repräsentirt. Bei der vorigen, am 4. d. M. kassirten Wahl waren 228 liberale und 56 ultramontane Wahlmänner gewählt worden.

Brüssel, 17. Mai. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist heute Abend um 11 Uhr nach Deutschland weitergereist. Der König, die Königin, der Graf und die Gräfin von Flandern begleiteten Ihre Majestät zum Bahnhofe.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 18. Mai. Die Frankfurter Bank setzt von morgen ab den Diskont auf 3½ pCt. herab. Fest auf allen Gebieten.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 20. Pariser Wechsel 80, 95. Wiener Wechsel 169, 40. Böhmische Westbahn 151¾. Elisabethbahn 122¼. Galizier 163¼. Franzosen*) 224¼. Lombarden*) 62½. Nordwestbahn 108¼. Silberrente 58¾. Papierrente 55⅝. Russ. Bodenkredit 86⅜. Russen 1872 98⅝. Amerikaner 1885 101⅞. 1860er Loose 99. 1864er Loose 269, 00. Kreditaktien*) 114. Oesterr. Nationalbank 714, 50. Darmst. Bank 102⅛. Berliner Bankverein 81½. Frankfurter Wechslerbank 76⅛. Oest. Bank 90½. Meininger Bank 78¾. Hess. Ludwigsbahn 99½. Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose 145, 00. Ung. Schatzanw. alt 85¾. do. do. neue 83¼. do. Ostb.-Obl. II. 59. Centr.-Pacific 92. Reichsbank 155½.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 113⅝, Franzosen 223¾. Lombarden 63, 1860er Loose 98½, Nordwestbahn —. Galizier 162¾.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien 18. Mai. Das Steigen von Unionbankaktien animirte die Spekulation. Renten, Bahnen und Prioritäten fester, Devisen angeboten.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 75. Silberrente 69, 60. 1854er Loose 105, 00. Nationalbank 836, 00. Nordbahn 1815. Kreditaktien 134, 20. Franzosen 264, 00. Galizier 191, 50. Kasch.-Oderb. 99, 00. Pardubitzer 117, 00. Nordwestb. 127, 50. Nordwestb. Lit B 40, 00. London 120, 10. Hamburg 58, 45. Paris 47, 35. Frankfurt 58, 45. Amsterdam 99, 20. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 156, 00. 1860er Loose 109, 00. Lomb. Eisenb. 74, 75. 1864er Loose 130, 50. Unionbank 63, 00. Anglo-Austr. 64, 80. Napoleons 9, 54. Dukaten 5, 65. Silbercoup. 102, 80. Elisabethbahn 146, 00. Ungar. Präml. 69, 70. D. Rchsbknt. 58, 95.

Türkische Loose 17, 25.

Paris, 18. Mai. Matt, Schluß ruhig.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 82½, Anleihe de 1872 105, 25, Italienische 5 pCt. Rente 71, 95, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 561, 25, Lombard. Eisenbahn-Akt. 153, 75, do. Prioritäten 228, 00, Türken de 1865 12, 35, do. de 1869 72, 00, Türkenloose 37, 50.

Crédit mobilier 155. Spanier extér. 13,43, do. intér 12,43, Suezkanal-Aktien 732, Banque ottomane 362, Société générale 522. Egypter 223. — Wechsel auf London 25, 22½.

London, 18. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 96$\frac{7}{16}$. Italien. 5proz. Rente 71¼. Lombarden 6$\frac{1}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 96. 5proz. Russen de 1872 97¼. Silber 52⅞. Türk. Anleihe de 1865 12$\frac{5}{16}$. 5proz. Türken de 1869 13¾. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104¼. do. 5proz. fund. 106⅝. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 85. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 81¾. 5proz. Peruaner 20. Spanier 13¼.

Platzdiskont 1⅜ %.

In die Bank flossen heute 133,000 Pfd. Sterl.

New-York, 17. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12¾, niedrigste 12⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12⅝. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1885 114¾. do. 5proz. fundirte 117¼. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1887 121⅛. Erie-Bahn 14¾. Central Pacific 108¼. New-York Centralbahn 109¾. — Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12¼, do. in New-Orleans 11¾. Petroleum in Newyork 14⅛, do. in Philadelphia 14. Mehl 5 D. 15 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 34 C. Mais (old mixed) 63 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 17⅜. Schmalz (Marke Wilcox) 13⅛ C. Speck (short clear) 11¾ C. Getreidefracht 7.

Produkten-Course.

Köln 18. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 23, 00, fremder loko 23, 50, per Mai 20, 70, per Juli 21, 10, Nov. 21, 80. Roggen, hiesiger loko 17, 00, per Mai 15, 15, per Juli 15, 30, Nov. 15, 75. Hafer, loko 19, 00, per Mai 18, 20, per Juli 17, 20. Rüböl, loko 34, 10, per Mai 34, 00, per Oktober 33, 30. — Wetter: —.

Bremen, 18. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 40, pr. Juni 11, 50, per Juli 11, 75, pr. Aug.-Dezember 12, 50. Ruhig.

Hamburg, 18. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine besser. Roggen loko fest, auf Termine fester. Weizen pr. Mai 215 Br., 214 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. — Roggen pr. Mai 155 Br., 154 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 154 Br., 153 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl still, loko 63½, per Mai 63½, pr. Oktober per 200 Pfd. 63½. Spiritus ruhig, per Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36, pr. Juli-August 37, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38. Kaffee steigend, Umsatz 6000 Sack. Petroleum fester, Standard white loko 12, 00 Br., 11, 90 Gd., pr. Mai 11, 90 Gd., pr. August-Dezember 12, 25 Gd. — Wetter: Prachtvoll.

Amsterdam, 18. Mai, Nachmitt. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen pr. November 314. Roggen pr. Juli 190, pr. Oktober 195.

Antwerpen 18. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen steigend, dänischer 29¾. Roggen fest, bulgarischer 21⅛. Hafer stetig, Riga 21. Gerste unverändert. Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28 bz. u. Br., pr. Mai 27¾ Br., pr. Juni 28½ Br., pr. Sept. 30 Br., pr. Sept.-Dezember 30½ Br. Ruhig.

Antwerpen, 17. Mai. Bei der heutigen Wollauktion wurden 1611 Ballen Buenos-Ayres- und 791 Ballen Montevideo-Wollen angeboten. Es wurden von den ersteren 1471 B. und von den letzteren 653 B. verkauft. Die Preise blieben unverändert.

Paris, 18. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen behauptet, pr. Mai 29, 00, pr. Juni 29, 00, pr. Juli-August 29, 75. Sept.-Dec. 30, 50. Mehl behauptet, pr. Mai 63, 00, pr. Juni 63, 50, pr. Juli-August 64, 75, Sept.-Decbr. 66, 00. Rüböl behauptet, pr. Mai 79, 25, pr. Juli-August 80, 25, pr. Sept.-Dez. 82, 50, pr. Januar-April 83, 50. Spiritus matt, per Mai 47, 25, pr. Juli-August 47, 50.

Liverpool, 18. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Unverändert. Ankünfte ruhig.

Middl. Orleans 6$\frac{5}{16}$, middl. amerikanische 6⅛, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach 4½, new fair Domra 4⅜, good fair Domra 4⅝, fair Madras —, fair Pernam 6⅝, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6⅛.

Produkten-Börse.

Berlin, 18. Mai. Wind: NO. Barometer: 28,2. Thermometer: + 15° R. Witterung: bewölkt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 183—230 nach Qual. gef., gelber 205 ab Bahn bz., per diesen Monat 211,—210,50 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 213 bz., Sept.-Okt. 214,50—214 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 150—169 nach Qual. gef., russ. 151—158, polnisch 151—158, inländ. 164—168, defekt russ. 130—135 ab Bahn und Kahn bz., per diesen Monat 156,50—158 bz., Mai-Juni 155—156 155,50 bz., Juni-Juli 153,50—154—153,50 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 156,50—156 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 144 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 166—185, russ. 155—185, schwed. 186—190, pomm. und meckl. 186—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 167,50 bz., Mai-Juni 166,50 bz., Juni-Juli 166 bz., Juli-August 161 bz., Sept.-Okt. 157 bz. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß M. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 bz., mit Faß per diesen Monat 64,6 bz., Mai-Juni 64,5—64,3 bz., Juni-Juli 64,2 B., Juli-August 63,8 63,6 bz., Sept.-Okt. 63,6—63,5 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27 bz., per diesen Monat 24,5 bz., Sept.-Oktbr. 25,5 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 48—48,2 bz., per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 48,2—47,7—48,5 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 48,3—48,7—48,6 bz., Juli-August 49,2—49,4—49,3 bz., Aug.-Sept. 50,1—50,4—50,2 bz., Sept.-Oktbr. 50,1—50,4 50,3 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 28—27, Nr. 0 u. 1 26—24,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 24—22,50 Nr. 0 u. 1 21,50—20 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 21,20—21,25 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 21,40 bz., Aug.-Sept. 21,55 bz., Sept.-Okt. 21,65 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 18. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) matter, gekünd. 1000 Ctr., per Mai 154 B., Mai-Juni 151 G., Juni-Juli 150,50—151 bz., Juli-August 152,50 bz., Sept.-Okt. 154,50—154 bz., Okt.-Nov. 156 bz. u. B. — Weizen 196 G., Sept.-Okt. —. — Gerste —. — Hafer 176 G. u. B., Mai-Juni —, Sept.-Okt. 152 G. — Raps 280 B. — Rüböl matter, gek. — Ctr., loko 66 B., per Mai 64,50 bz. u. B., Mai-Juni 64,50 B., Sept.-Okt. 61,50 bz. u. B. — Spiritus fest, gek. — Liter, loko 47 bz. u. B., 46 G., per Mai u. Mai-Juni 47,20 G., Juni-Juli 47,50 B., Juli-August 48 bz. u. B., August-Sept. 48,50 bz. u. G., Sept.-Okt. 49 B. — Zink still. Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 18. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: schön, Therm. + 10° R. Barom. 28 4. Wind: NO.

Weizen wenig verändert, pr. 1000 Kilo loko gelber 180—203 M., weißer 195—207 M., Mai-Juni 209 M. bz., Juni-Juli 210—211 M. bez. Juli-August 213 M. bez., Sept.-Oktbr. do. — Roggen fester, pr. 1000 Kilo loko inländischer 159—163 M., Russ. 148—151 M., Mai-Juni 147 M. bz., Juni-Juli 147—147,50 M. bez., Juli-August 147,50 M. bez., 148 M. Br. u. Gd., Sept.-Oktbr. 150—151 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 151 M. bez., 151,50 Gd. — Gerste still, pr. 1000 Kilo loko feine 165—173 M. — Hafer wenig verändert, pr. 1000 Kilo loko 160—180 M., pr. Mai-Juni 166 M. Br. u. Gd., Septbr.-Oktbr. 158,50 M. Gd., 158 M. Br. — Erbsen ohne Handel. — Mais still, pr. 1000 Kilo loko 125—127 M. — Winterrübsen unverändert, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 290 M. bez. — Rüböl matt, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67 M. Br., pr. Mai und Mai-Juni 65 M. Br., Juni-Juli 63 M. Br., Septbr.-Oktbr. 63—62,75 M. bez. — Spiritus fest, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 48,40 M. bez., Mai-Juni 48,40 M. bez. u. Gd., Juni-Juli do., Juli-August 49,10—49,40 M. bez., August-Septbr. 49,80—50 M. bez. — Angemeldet: 10,000 Liter Spiritus. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 209 M., Roggen 147 M., Rüböl 65 M., Spiritus 48,40 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bez., Regulirungspreis 12,30 M., pr. September-Oktober 11,90 M. Br. (Ostſ.-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
18. Mai	Nachm. 2	27" 11''' 46	+ 10°2	NW 2	heiter, St., Cu-st.
18. „	Abnds. 10	28" 0''' 34	+ 2°6	NW 3	bedeckt, Regen.
19. „	Morgs. 6	28" 0''' 46	+ 0°5	N 3	ganz heiter.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 17. Mai Mittags 1,70 Meter.
„ „ 18. „ „ 1,80 „

Berlin, 18. Mai. Der Verkehr hatte auf allen Gebieten heute sofort bei Eröffnung eine außerordentlich freundliche Physiognomie. Die gestern im Vordergrunde stehenden Gerüchte waren vergessen; die Politik trat zurück. Selbst von Camphausens Rücktritt war nicht mehr die Rede. Der Zinsfuß für Wechsel war von der Reichsbank auf 3½, für Lombard auf 4½ Prozent herabgesetzt, und hat damit einen so niedrigen Standpunkt erreicht, wie derselbe zur Zeit der preußischen Bank überhaupt nie erreicht hat. Der Ausweis selbst rechtfertigt diese Maßregel in hohem Grade. Die Wechsel- und Lombardbestände sind um etwa 19 Mill. Mark zurückgegangen, die Girobestände um 3¼ Mill. Mark gestiegen. In ähnlicher Weise ist auch an der Börse selbst Geld in großen Beträgen angeboten, und was den Geldüberfluß in noch höherem Grade fühlbar macht, war in einer Menge kleinerer Summen reichlich am Markte, ohne daß sich besonderer Begehr zeigte. Diese Flüssigkeit des Geldstandes kam zunächst direkt auf dem Eisenbahnaktien- und Anlagemarkte zum Ausdruck, da man der Ansicht war, daß sich das Kapital gerade diesen Werthen mit Vorliebe schon wegen des höheren und verhältnißmäßig gesicherten Zinsertrages zuwenden müsse. Die Notirungen von außerhalb lauteten gleichfalls überwiegend günstig, weshalb auch der internationale Markt sofort steigende Bewegung bei ziemlich gutem Geschäft einschlug. Lombarden (auf Deckungskäufe) und Kreditaktien standen im Vordergrunde; auch Diskonto-Kommandit-Antheile und Laurahütte schlossen sich sofort dieser Bewegung an. 1860er Loose, österreichische Renten, russische Prämien-Anleihen und andere fremde Renten wurden nicht unwesentlich besser bezahlt. Behnen bedangen fast ausnahmslos bessere Notirungen, namentlich Berliner und leichte Devisen. Rumänen-Coupons begehrt. Banken und Industriepapiere ruhig, aber überwiegend fest. Preußische Fonds, Pfandbriefe und Prioritäten recht beliebt, namentlich 4- und 4½proz. auswärtige Obligationen, Pfandbriefe und Looseffekten meistens höher. Wechsel still und fest. Auf die Nachricht, daß eine beunruhigende Depesche unterdrückt sei, wurde es nach ein Uhr vorübergehend matt. — Im Allgemeinen blieb die Haltung bei abnehmendem Geschäfte fest. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 446—9, Lombarden 122—5—3,50, Kreditaktien 226—8—6,50—7—6, Laurahütte 57,50—28,25, Diskonto-Kommandit-Antheile 110,75 bis 111,50—1,25. Königsberger Vereinsbank gewann 1½, Potsdamer Brauerei beliebt, Zentrum ½ höher. Der Schluß war wieder etwas schwächer.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 18 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,60 bz G
Staats-Schldsch.	3½	94,10 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,40 bz
do. do	3½	93,25 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,50 G
Rheinprovinz do.	4½	101,75 G
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,30 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,90 bz
do.	5	106,60 bz
Landsch. Central	4	96,00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 bz
do. neue	3½	85,00 B
do.	4	95,40 bz
do. neue	4½	103,50 bz
N. Brandbg. Cred.	4	95,40 bz
Ostpreußische	3½	85,75 bz
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,00 bz G
Pommersche	3½	84,50 G
do.	4	95,30 bz G
do.	4½	102,90 bz
Posensche, neue	4	94,80 B
Sächsische	4	
Schlesische	3½	85,80 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,75 bz
do.	4	96,50 bz G
do.	4½	101,30 bz
do. II. Serie	5	106,10 bz
do. neue	4	98,00 G
do.	4½	101,10 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Pommersche	4	97,50 B
Posensche	4	96,90 bz
Preußische	4	97,00 B
Rhein- u. Westfäl.	4	98,20 bz
Sächsische	4	98,70 bz
Schlesische	4	97,00 G
Souvereigens		20,35 bz G
Napoleonsd'or		16,20 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,85 bz
Oesterr. Banknot.		169,15 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		269,30 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,40 bz B
Hess. Prsch a 40th.	—	254,50 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	119,00 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	136,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,00 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	82,50 G
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	116,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,25 bz G
do. II. Abth.	5	106,50 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	170,50 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,90 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,50 bz G
Meininger Loose	—	20,25 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,00 B
Oldenburg. Loose	3	135,00 G
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 bz G
do. do.	4½	96,25 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr. H. A	5	100,75 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	102,00 G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 B
do. unk. rückz. 110	5	107,40 bz
do (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	100 00 G
do. do	4½	94,25 bz
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	102,00 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,20 G
do. do. 1885	6	99 80 bz
do. Bds (fund.)	5	102,25 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A	7	102,30 G
do. Goldanl	6	101,50 G
New Jersey	7	94 20 B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	55,50 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	58,60 bz
do. 250 fl. 1854	4	97,00 B
do. Cr. 100 fl 1858	—	306,00 bz B
do. Lott.-A. v. 1860	5	98 00 bz
do. do v. 1864	—	267,00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	68,90 B
do. Loose	—	143,50 B
do. Schatzsch. I.	6	85,00 bz
do. do. kleine	6	85,30 bz
do. do. II.	5	82,70 B
Italienische Rente	5	
do. Tabak-Obl	6	102,25 G
do. do. Actien	6	505 G
Rumänier	8	94,50 G
Finnische Loose	4	39,60 G
Russ. Centr. Bod.	5	87,50 bz
do. Engl. A. 1822	5	98,00 bz
do. do. A v. 1862	5	99,00 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A 1871	5	98,00 bz
do. do. 1872	5	98,25 G
do. do. 1873	5	98,50 G
do. Bod. Credit	5	86,60 bz
do. Pr.-A v. 1864	5	180,25 bz
do. do. v 1866	5	175,25 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	82,70 bz
do. 6 do. do.	5	96,25 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	
do. do kleine	4	83,50 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,25 B
do Liquidat.	4	68,40 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	31,75 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,15 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,40 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,40 bz
do. do. 3 M.	20,33.5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,95 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,85 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,55 G
Wien öst. Währ. 8 T.	169,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168 00 bz
Petersb. 100 R 3 W.	265,80 bz
do. 100 Rub. 3 M.	262,90 bz
Warschau 100 R. 8 T.	267,80 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 00 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,00 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	63,40 bz G
Berliner Bankverein	4	81,50 G
do. Comm.-B. Sec	4	59,00 bz
do. Handels Ges.	4	86 bz G 87 bz
do Kassen-Verein	4	170,00 bz [G
Breslauer Disc.-Bk	4	63,25 bz
Centralbk. f Bauten	4	18,00 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	68,50 bz
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,25 G
Chemnitzer Bank-V.	4	74,00 B
Coburger Credit-V.	4	68,50 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	73,00 B
Danziger Bank	fr.	130,00 G
Danziger Privatbank	4	118,00 G
Darmstädter Bank	4	102,25 bz G
do. Zettelbank	4	94,50 B
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 69,40
do. Landesbank	4	116,50 B [B
Deutsche Bank	4	80,00 B
do. Genossensch.	4	90,75 G 93 G
do. Hyp.-Bank	4	92,50 G
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	76,75 bz
Disconto-Comm.	4	111,75 bz
do Prov.-Discont	4	81,00 bz
Geraer Bank	4	81,25 bz G
do. Creditbank	4	51,80 bz G
Gew. B. H Schuster	4	11,90 bz G
Gothaer Privatbank	4	85,75 bz B
do. Grundcreditbk.	4	106 bz 100 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	126,25 G
Königsb. Vereinsbank	4	81,75 bz B
Leipziger Creditbank	4	116,00 bz G
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	82,50 bz G
do. Wechselbank	4	64,50 G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	73,90 bz
do. Hypoth. Bank	4	66,75 B
Meininger Creditbank	4	78,60 bz G
do. Hypothekenbk.	4	99 90 G
Niederlausitzer Bank	4	84,50 B
Norddeutsche Bank	4	127,00 G
Nordd. Grundcredit.	4	99,50 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,00 G
Ostdeutsche Bank	fr.	86,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	101,00 B
do. Intern. Bank	4	97,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	60,00 B
Posener Prov.-Bank	4	99,20 bz G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden Credit	4	98,10 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,50 bz G
Product. Handelsbank	4	84,50 B
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,25 G
Rittersch. Privatbank	4	125,00 G
Sächsische Bank	4	119,75 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	80,75 B
Schaaffhaus. Bankv.	4	68,00 bz G
Schles. Bankverein	4	83,00 bz G
Schles. Vereinsbank	4	87,75 B
Südd. Bodencredit	4	111,90 bz
Thüringische Bank	4	73,00 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,05 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	100.50 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 G
Deutsche Baugef.	4	48,50 G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	12,40 bz
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	
Donnersmarckhütte	4	15,00 G
Dortmunder Union	4	6,90 bz
Egell'sche Masch Act.	4	15,75 G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	14,50 B
Frist u. Roßm. Nähm.	4	40,00 G
Gelsenkirch. Bergw.	4	104,25 bz
Georg Marienhütte	4	63,25 B
Hibernia u. Shamr.	4	36,25 bz G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 bz B
Kramsta, Leinen F.	4	
Lauchhammer	4	18,00 G
Laurahütte	4	58,10 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	20,40 G
Magdeburg. Bergw.	4	112,25 bz
do. Spritfabrik	4	19,75 G
Marienhütte Bergw.	4	62,00 B
Massener Bergwerk	4	21 75 G
Menden u. Schw. B.	4	49,00 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,60 bz G
Ostend	4	13 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	38,00 G
Redenhütte	4	0,75 G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	87,50 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	49,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,10 G
Unter den Linden	4	18,40 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	3 10 bz G
Wissener Bergwerk	4	25,00 B
Wöhlert Maschinen	4	18,00 G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen Mastricht	4	22,75 bz
Altona-Kiel	4	119,25 bz
Bergisch-Märkische	4	83,90 bz
Berlin-Anhalt	4	105,50 bz
Berlin Dresden	5	25,10 bz
Berlin Görlitz	4	38,40 bz
Berlin-Hamburg	4	175,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	81,50 bz G
Berlin Stettin	4	123,00 bz G
Bresl. Schw.-Freibg.	4	77,25 bz G
Cöln-Minden	4	100,90 bz
do. Litt. B.	5	98,75 G
Halle-Sorau-Guben	4	12,25 bz
Hann. Altenbeken	4	15,25 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,20 bz B
Magd.-Halberstadt	4	71,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	234,25 G
do. do. Litt. B.	4	96,50 bz G
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,00 B
Nordhausen Erfurt	4	35,25 bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	140,50 bz
do. Litt. B.	3½	118,00 B
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	26,80 bz B
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	102,25 G
Rheinische	4	116,75 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	94,00 G
Rhein Nahebahn	4	14,25 bz G
Stargard-Posen	4½	101,10 G
Thüringische	4	120,00 B
do. Litt. B v. St. gar.	4	89,75 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	101,20 bz
Weimar-Geraer	4½	50,50 bz
Albrechtsbahn	5	16,75 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	112,00 bz
Aussig Teplitz	4	112,50 bz G
Baltische	3	54,75 bz
Böhm. Westbahn	5	76,30 G
Brest-Grajewo	4	24,25 bz
Brest Kiew	4	47,00 G
Dux Bodenbach	4	8,70 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	61,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	54,75 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	80,50 G
Gotthard Bahn	6	48,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	43,00 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	176,50 B
Lüttich Limburg	4	26 00 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	99,50 bz
Oberhess v. St gar	3½	73,10 B
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do Nordwestbahn	5	216,00 G
do. Litt. B.	5	68,75 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	49,50 bz
Kronpr Rudolfsbahn	5	44,10 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	19,25 19,50 bz
Russische Staatsbahn	5	108 30 bz G
Schweizer Unionbahn	4	6,75 G
Schweizer Westbahn	4	16,50 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,00 bz
Vorarlberger	5	43,75 bz
Warschau Wien	4	197,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,00 G
Berlin Dresden	5	70,25 bz G
Berlin-Görlitzer	5	82,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau Warschau	5	
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,00 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	25,25 bz
Halle-Sorau-Guben	5	24,90 bz G
Hannover-Altenbek.	5	35,00 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch Posen	5	71,25 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	62,00 bz G
do do C.	5	89,90 bz G
Münster-Enschede	5	12,00 bz G
Nordhausen-Erfurt	5	35,25 bz G
Oberlausitzer	5	47,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	75,10 bz
Rechte Oderufer-Bahn	5	107,50 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	76,75 bz G
Saalbahn	5	28,50 bz
Saal Unstrutbahn	5	11,00 bz
Tilsit Insterburg	5	71,00 bz
Weimar-Geraer	5	30,00 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	97,50 bz G
Berg.-Märkische I.	4½	100,50 G
do. II.	4½	100,50 G
do. III. v. St. g	3½	85,50 bz G
do. do. Litt. B.	3½	
do. do. Litt. C	3½	77,00 B
do. IV.	4½	98,00 G
do. V	4½	97,75 bz B
do. VI.	4½	97,75 G
do VII.	5	102 70 bz
Aachen-Düsseldorf I	4	90,00 bz
do. do. II	4	90 bz
do. do III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	90 00 B
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	103,50 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,50 bz
do. Litt. B.	4½	100 50 bz
Berlin-Görlitz	5	102,50 bz G
do. do	4½	92,60 bz B
Berlin-Hamburg	4	94,25 bz G
do. do. II	4	94,25 bz G
do. do. III.	5	104,00 G
Berl.-Potsd. M. A. B	4	
do. do. C.	4	91,00 G
do. do. D.	4½	96,30 bz
do do. F	4½	93,60 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do II	4	93,00 G
do do. III	4	
do. IV. v. St. g.	4½	102,90 bz G
do VI do	4	92,75 bz
do VII.	4½	98,00 G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	
Cöln-Minden IV.	4	92,90 bz G
do. do. V	4	90,50 bz G
do. do. VI.	4½	97,60 bz
Halle-Sorau Guben	5	99,90 bz G
do. do. II	5	99,90 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	94,75 G
do. do. II	4½	94,75 G
do. do III	4½	86,75 G
Märkisch-Posener	5	102,00 bz G
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,50 G
do. do. de 1865	4½	97,25 bz
do. do de 1873	4½	
do. Leipzig de 1867	4½	
do. do. de 1873	4½	99,90 bz G
do. Wittenberge	3	72,25 bz G
do. do.	4½	97,25 G
Niederschles.-Märk. I	4	
do. II a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II	4	93,00 B
do. do. III conv	4	96,50 bz G
Nordhausen-Erfurt I	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,25 G
do. C.	4	93,50 B
do. D	4	94,00 G
do. E	3½	85,75 bz G
do. F.	4½	100,75 G
do. G.	4½	99,00 B
do. H.	4½	101,20 bz
do. v. 1869	5	103,90 G
do. v. 1873	4	91,10 bz G
Oberschles. v. 1874	4½	97,80 bz G
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	99,25 G
do. do.	5	103,90 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,50 G
do. Starg. Pos.	4	92,25 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	101,50 G
Rheinische	4	93,25 B
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 G
do. von 1862, 64	4½	100,00 G
do. v. 1865	4½	100,00 G
do. 1869, 71, 73	5	103,00 bz G
do. v. 1874	5	103,25 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,25 bz G
do. II. do.	4½	100,25 bz G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	100,75 bz
do. III	4	
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,25 bz B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	71,00 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	82,00 bz
do. do. II.	5	78,75 B
do. do. III	5	75,80 bz G
do. do. IV.	5	74,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,57 G
do. II.	5	65,50 bz
do. III.	5	57,00 bz B
do. IV.	5	53,40 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,25 G
Mainz-Ludwigshafen	5	102,70 bz
do. do	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	316,50 G
do. Ergänzungsn.	3	301,80 B
Oesterr. Franz. Stsb.	5	96,00 G
do II. Em.	5	96,25 G
Oesterr. Nordwestb.	5	72,50 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	59,50 bz B
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud Bahn	5	67,20 bz
do. do. 1869	5	65,30 bz
do. do 1872	5	63,75 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	72,00 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	72,10 G
Südösterr. (Lomb.)	3	225,00 bz
do. do. neue	3	224,25 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,75 G
do. do. 1878	6	102,50 G
do. do. Oblig.	5	74,80 bz B
Baltische, gar.	5	86,60 bz
Brest-Grajewo	5	72,50 bz G
Charkow-Asow. g	5	95,00 G
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch	5	94,70 G
Jelez Orel, gar.	5	94,30 bz
Jelez-Woron., gar	5	96,40 bz
Koslow-Woron	5	96.20 bz
Koslow.-Woron Obl.	5	84,00 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,90 bz
K. Chark.-As. (Obl)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,25 bz
Losowo Sewast	5	90,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,90 bz
Mosk.-Smolensk	5	95,75 bz G
Schuja Ivanowo	5	94,80 G
Warschau Teresp.	5	
do kleine	5	94,50 G
Warschau-Wien II.	5	95,40 bz
do. III	5	91,50 G
do. IV	5	87,00 bz G
Zarskoe-Selo	5	82,50 G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.